

Leistung macht Spaß



Satzung

Stand 1.1.2008

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) Die Deutsche Olympische Gesellschaft (DOG) e.V. ist eine gemeinnützige Vereinigung von Freunden und Förderern des Sports.
- (2) Die DOG hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zwecke

- (1) Die DOG setzt sich für die Verbreitung der Olympischen Idee ein. Sie fördert die Erziehung, Jugendhilfe und Volksbildung sowie Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland. Hierzu nutzt sie die ideellen Werte des Sports, insbesondere in seinen ethischen, persönlichkeitsbildenden, kulturellen, sozialen, gesundheitserhaltenden und leistungsfördernden Dimensionen.
- (2) Die DOG erstrebt die Verbesserung der Voraussetzungen für eine sportliche Betätigung aller – insbesondere der o.g. Gruppen der Gesellschaft.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die DOG erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie anderen Einrichtungen des deutschen Sports.
- (2) Die DOG ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Die DOG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben beschafft die DOG durch Beiträge, Sammlungen, Spenden und andere Maßnahmen. Alle finanziellen Mittel der DOG sind zur Förderung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Aufgaben zu verwenden. Ihre Organe arbeiten ehrenamtlich, ihre Mitglieder haben nicht teil an ihrem Vermögen, und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck fremd oder unangemessen sind.

§ 4 Aufgaben

Die DOG verwirklicht ihre Satzungszwecke insbesondere durch

- Erarbeitung von Analysen zum Sport als Grundlage für Aktionsprogramme;
- Unterstützung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Deutschen Olympischen Akademie (DOA) und der Gemeinschaft Deutscher Olympiateilnehmer (GDO);
- Unterhaltung von Verbindungen mit Persönlichkeiten und Institutionen, die gleiche Interessen und Zwecke wie die DOG verfolgen;
- Herausgabe von Publikationen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der DOG kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für ihre Ziele einzusetzen und an den Aufgaben der Gesellschaft mitzuwirken.
- (2) Es werden folgende Mitgliedschaften geführt:
 - (A) Persönliche Mitglieder
 - (B) Korporative Mitglieder (Juristische Personen)
Vereine, Institute und vergleichbare örtliche Personenvereinigungen, Verbände und vergleichbare überörtliche Personenvereinigungen
Gemeinden, Kreise und kommunale Gebietskörperschaften und Vereinigungen
Unternehmen der Wirtschaft
 - (C) Außerordentliche korporative Mitglieder
Die DOG kann mit Vereinigungen verwandter Zielrichtungen Vereinbarungen treffen, nach denen sie unter Beibehalt ihrer Rechtsform als Anschlussorganisationen der DOG geführt werden.

- (3) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Juristische Personen üben ihre Mitgliedsrechte durch bevollmächtigte Vertreter aus. Bei Bundestagungen wird das Stimmrecht der Mitglieder und der Anschlussorganisationen durch Delegierte ausgeübt.

§ 6 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

- (1) Präsidenten/Präsidentinnen der DOG können nach Ausscheiden aus ihrem Amt von der Bundestagung zum/zur Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin gewählt werden. Mit der Wahl zum/zur Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin ist die Mitgliedschaft im Präsidium verbunden.
- (2) Persönlichkeiten, die sich um die DOG und die von ihr vertretenen Ziele verdient gemacht haben, können von der Bundestagung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beitritt, Austritt, Ausschluss

- (1) Der Beitritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Schädigung des öffentlichen Ansehens der DOG oder einer ihrer Untergliederungen, satzungswidriges Verhalten, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte) kann das Präsidium ein Mitglied ausschließen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder der DOG verpflichten sich zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe sie selbst bestimmen, mindestens jedoch in Höhe des Beitrages, der in der Beitragsordnung festgesetzt ist.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Bundestagung beschlossen.

§ 9 Organe

Organe der DOG sind
die Bundestagung,
der Hauptausschuss,
das Präsidium.

§ 10 Zusammensetzung der Bundestagung

- (1) Die Bundestagung setzt sich zusammen aus
 1. den Delegierten der Mitglieder; Die Delegierten der einzelnen Mitglieder sind die von den DOG-Zweigstellen und Landesverbänden (§ 19) entsandten Vertreter/Vertreterinnen; Die DOG-Zweigstellen mit einer Mindestzahl von 30 Mitgliedern haben drei Grundstimmen. Je angefangene weitere 10 Mitglieder kommt eine Stimme hinzu. Jeder Landesverband hat fünf Stimmen. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich;
 2. den Mitgliedern des Präsidiums. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme und darf keine weiteren Stimmen vertreten.
 3. den Delegierten der GDO erhalten gemeinsam fünf Stimmen.
 4. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben auf der Bundestagung Rederecht.
- (2) Den Vorsitz in der Bundestagung führt der Präsident/die Präsidentin der DOG; im Falle der Verhinderung bestimmt das Präsidium einen/eine anderen/andere Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin aus dem Kreis der Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen.

§ 11 Zuständigkeit der Bundestagung

- (1) Der Bundestagung obliegen:
 1. die Wahl des Präsidiums, sofern die Mitglieder von der Bundestagung zu wählen sind, in besonderen Wahlgängen (§ 14),

2. die Wahl von zwei Revisoren/Revisorinnen (§ 21),
 3. die Genehmigung der Haushaltsrechnung und des Prüfungsberichts (§ 20),
 4. die Genehmigung der Haushaltsvoranschläge (§ 20),
 5. die Entlastung des Präsidiums,
 6. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Revisoren/ Revisorinnen über die abgelaufenen Rechnungsjahre,
 7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Bundestagung und weitere Ordnungen,
 8. die Genehmigung des Protokolls der letzten Bundestagung bzw. des letzten Hauptausschusses, wenn es nicht bereits durch den Hauptausschuss genehmigt wurde,
 9. die Beschlussfassung über die Auflösung der DOG,
 10. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, mit denen das Präsidium die Bundestagung befasst,
 11. den Erlass und die Änderung der Richtlinien für die Tätigkeit der DOG-Zweigstellen und Landesverbände.
- (2) In den Jahren, in denen keine Bundestagung stattfindet, genehmigt der Hauptausschuss anstelle der Bundestagung vor dem 1. November den Haushaltsvoranschlag für das nächste Rechnungsjahr. Findet im letzten Quartal eines Jahres eine außerordentliche Bundestagung statt, so ist ihr der Haushaltsvoranschlag für das folgende Rechnungsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Geschäftsgang der Bundestagung

- (1) Die ordentliche Bundestagung findet alle drei Jahre statt. Das Präsidium bestimmt Termin und Ort, setzt die Tagesordnung fest und beruft die Bundestagung ein.
- (2) Eine außerordentliche Bundestagung kann jederzeit durch Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Bundestagung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Zweigstellen dies verlangt. Die §§ 10 bis 12 gelten sinngemäß.
- (3) Die Einladung zur Bundestagung erfolgt durch die offizielle Zeitschrift der DOG mindestens 90 Tage vor dem Tagungstermin, sonst durch Rundschreiben an die Mitglieder.
- (4) Anträge zur Bundestagung können stellen:
 - das Präsidium,
 - die Zweigstellen und
 - Landesverbände
 - jedes einzelne Mitglied.

Anträge müssen mindestens 5 Wochen vor der Bundestagung dem Präsidium schriftlich vorgelegt und allen Zweigstellen und Landesverbänden 3 Wochen vorher zugeleitet werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Bundestagung ist beschlussfähig.
- (6) Der/Die Präsident/Präsidentin stellt zu Beginn der Bundestagung die Anzahl der Delegierten und deren Stimmenzahl fest.
- (7) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen der Behandlung zu stimmen.

Satzungsändernde Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (8) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Abstimmungen über Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Vorschläge zur Wahl des Präsidiums müssen mindestens 5 Wochen vorher dem Präsidium schriftlich vorgelegt und 3 Wochen vorher allen Mitgliedern, die als Delegierte

an der Bundestagung teilnehmen, bekannt gegeben werden. Vorschlagsberechtigt sind:

- das Präsidium
- die Zweigstellen,
- die Landesverbände.

Gültig sind auch Wahlvorschläge, die von

- mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums oder
- mindestens 25 Mitgliedern

schriftlich eingebracht werden.

Während der Bundestagung dürfen Wahlvorschläge von dem/der neugewählten Präsidenten/Präsidentin, von drei Mitgliedern des Präsidiums oder von mindestens 25 der vertretenen Stimmen eingebracht werden.

Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.

- (10) Personalwahlen erfolgen geheim, wenn mehrere Vorschläge vorliegen. Bei nur einem Vorschlag ist die Wahl durch Akklamation möglich, jedoch ist einem Antrag auf geheime Wahl stattzugeben.

Als gewählt gelten die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

- (11) Über die Beschlüsse der Bundestagung ist ein Protokoll anzufertigen, von dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen und der nächsten Bundestagung bzw. dem nächsten Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der/die Protokollführer/Protokollführerin wird von dem/der Präsidenten-ten/Präsidentin bestimmt.

§ 13 Hauptausschuss

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist beschlussfähig.
- (2) Der Hauptausschuss bildet zwischen den Bundestagungen das höchste Verbandsgremium. Er tagt mindestens einmal in den Jahren in denen keine Bundestagung stattfindet.
- (3) Dem Hauptausschuss obliegen:
1. die Nachwahl für während der Amtszeit ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder,
 2. die Genehmigung der Haushaltsrechnung, des Prüfberichtes und des Haushaltsvoranschlages (§ 20),
 3. die Genehmigung des Protokolls der letzten Bundestagung bzw. des letzten Hauptausschusses, wenn dieses nicht bereits durch die Bundestagung genehmigt wurde,
 4. den Erlass und die Änderung der Richtlinien für die Tätigkeit der DOG-Zweigstellen und Landesverbände.
- (4) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Präsidium die Vertreter der DOG-Landesverbände an. Die Landesverbände erhalten je eine Stimme. Der/die Vertreter/Vertreterin wird von den Landesverbänden benannt. Präsidiumsmitglieder haben eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (5) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der/die Präsident/Präsidentin oder dessen/deren Vertreter/Vertreterin.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird von der Bundestagung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Das Präsidium bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
Zu Mitgliedern des Präsidiums können nur DOG-Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DOG endet auch das Amt als Mitglied des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium besteht aus
- 1) den von der Bundestagung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern

- dem/der Präsident/Präsidentin,
 - dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin (Zweigstellen),
 - dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin (Kommunikation/Werbung),
 - dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin (Wirtschaft/Finanzen),
 - dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin (Planung/Programme/Sport),
- 2) dem/der Vorsitzenden des Ausschusses Jugend/Junge Erwachsene,
 - 3) der/die Vorsitzende des Kuratoriums,
 - 4) dem/der Vertreter/Vertreterin der GDO,
 - 5) einem Vertreter / einer Vertreterin des Vorstands der Deutschen Olympischen Akademie.
- (3) Das Präsidium bestimmt auf Vorschlag des/der Präsidenten/Präsidentin für die Dauer der Legislaturperiode den/die Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Präsidenten/Präsidentin aus dem Kreise der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.
 - (4) Der/die Präsident/Präsidentin und die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten die DOG gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass zur Abgabe von Willenserklärungen und zur rechtsverbindlichen Zeichnung von Rechtsgeschäften für die DOG die Mitwirkung der/des Präsidenten/Präsidentin und eines weiteren Mitglieds oder in seinem Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Vorstand im Sinne des § 26 BGB erforderlich ist.
 - (5) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, kann sich das Präsidium bis zur nächsten Bundestagung bzw. zum nächsten Hauptausschuss ergänzen.
 - (6) Das Präsidium tritt nach Bedarf zu Präsidiumssitzungen zusammen. Der/die Präsident/Präsidentin lädt hierzu schriftlich ein. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Präsidiumssitzungen werden von dem/der Präsidenten/Präsidentin, bei seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/seine/ihren/ihre Vertreter/Vertreterin geleitet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin den Ausschlag. Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
In Eilfällen können Beschlüsse des Präsidiums auch außerhalb einer Sitzung im Wege der schriftlichen Umfrage mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht und mündliche Verhandlung verlangt oder es nicht erreichbar ist.
In dringenden Fällen, in denen selbst die für Eilfälle vorgesehene Form der Abstimmung nicht mehr möglich ist, können der/die Präsident/Präsidentin und die Vizepräsident/Vizepräsidentinnen anstelle des Präsidiums entscheiden. Die Mitglieder des Präsidiums sind über die Entscheidung zu unterrichten.
 - (7) Über Beschlüsse des Präsidiums ist Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und von dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten und auf der nächsten Präsidiumssitzung zu genehmigen.
 - (8) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Regelungen der Geschäftsverteilung sowie Delegations- und Kompetenzregelungen zur Übertragung von Handlungsbefugnissen und Zeichnungsvollmachten auf die Leitung der Geschäftsstelle umfasst.
 - (9) Das Präsidium unterhält zur Erfüllung der DOG-Aufgaben eine Geschäftsstelle; es kann ihr zur näheren Regelung eine Geschäftsstellenordnung geben.

§ 15 Bundesjugendversammlung

- (1) Die Bundesjugendversammlung ist die Zusammenkunft aller Jugendlichen und Jungen Erwachsenen unter 35 Jahren.
- (2) Die Bundesjugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des/der Vorsitzenden des Ausschusses Jugend/Junge Erwachsene und Vorschlag zur Bestätigung an die Bundestagung,
 - Wahl der Mitglieder des Ausschusses Jugend/Junge Erwachsene,
 - Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und Richtlinien für die DOG-Jugendarbeit.
- (3) Die Bundesjugendversammlung findet im Jahr der Bundestagung in Verbindung mit dem Bundesjugendtreffen statt.

§ 16 Ausschuss Jugend/Junge Erwachsene

- (1) Der Ausschuss Jugend/Junge Erwachsene hat die Aufgabe, die bundesweite DOG-Jugendarbeit zu koordinieren, vorzubereiten und durchzuführen, sowie die DOG-Jugend zu vertreten und zu repräsentieren.
- (2) Der Ausschuss Jugend/Junge Erwachsene besteht aus sieben Mitgliedern, die unterschiedlichen Landesverbänden angehören sollen.
- (3) Der/Die Ausschuss-Vorsitzende wird von der Bundestagung auf Vorschlag der Bundesjugendversammlung bestätigt, die übrigen Mitglieder von der Bundesjugendversammlung gewählt.
- (4) Der Ausschuss tagt nach Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden, mindestens zweimal im Jahr.

§ 17 Kuratorium

- (1) Zur besonderen Förderung der Ziele und Aufgaben der DOG kann ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium berät und unterstützt das Präsidium bei der Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben.
- (2) In das Kuratorium werden Persönlichkeiten des Sports und des öffentlichen Lebens berufen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden/Vorsitzende. Er/Sie beruft das Kuratorium ein, leitet dessen Sitzungen und ist Mitglied des Präsidiums. Das Kuratorium tagt nach Bedarf.

§ 18 Ad-hoc-Kommissionen

Neben dem Ausschuss Jugend/Junge Erwachsene können nach Bedarf Ad-hoc-Kommissionen eingerichtet werden.

§ 19 Zweigstellen und Landesverbände

- (1) Die DOG-Mitglieder schließen sich zu Zweigstellen und diese zu Landesverbänden zusammen. Zweigstellen können sich je nach Gebietsgröße als Stadtgruppe, Kreisgruppe oder Bezirksgruppe bezeichnen.
- (2) Die Zweigstellen und Landesverbände werden jeweils von einem Vorstand geleitet; sie sind nicht in das Vereinsregister einzutragen und untereinander gleichberechtigt; dies gilt auch gegenüber dem Präsidium.
- (3) Jedes DOG-Mitglied kann sich einer Zweigstelle seiner Wahl anschließen. Soweit dieses Wahlrecht nicht ausgeübt wird, ist es der seinem Wohnsitz nächstgelegenen Zweigstelle zuzuordnen; in Einzelfällen entscheidet das DOG-Präsidium. Eine Mitgliedschaft in mehreren Zweigstellen ist nicht möglich.
- (4) Zweigstellen und Landesverbände fördern die Aufgaben der DOG gemäß Satzung und den Beschlüssen der Bundestagung, des Hauptausschusses und des Präsidiums.
- (5) Näheres über die Zusammensetzung und die Wahl der Vorstände, die Aufgaben und Arbeitsweise der Zweigstellen und Landesverbände bestimmen die „Richtlinien für die Tätigkeit der DOG-Zweigstellen und -Landesverbände“.

§ 20 Haushaltsführung und Rechnungslegung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Rechnungsjahr stellt der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin (Wirtschaft/Finanzen) rechtzeitig vor dem 1. November des laufenden Jahres – in Jahren mit Bundestagung rechtzeitig zu diesem Termin – einen Haushaltsvoranschlag auf. Der Haushaltsvoranschlag ist dem Präsidium und abschließend im Jahr der Bundestagung dieser, in den übrigen Jahren dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen; § 11, Abs. 2, ist zu beachten.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres stellt der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin (Wirtschaft/Finanzen) die Haushaltsrechnung und den Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung der DOG auf, lässt sie durch die Revisoren/Revisorinnen prüfen und legt sie mit dem Prüfungsbericht dem Präsidium und anschließend dem Hauptausschuss vor. Der Hauptausschuss genehmigt Haushaltsrechnung sowie Jahres- und Prüfungsbericht. Im Jahr einer Bundestagung genehmigt diese die Haushaltsrechnung sowie den Jahres- und Prüfungsbericht.

- (3) Das Präsidium, die Vorstände der Zweigstellen und Landesverbände, die Ausschüsse sowie die Kommissionen arbeiten ehrenamtlich. Kosten, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der DOG entstehen, werden auf Antrag gemäß einer besonderen Kostenordnung ersetzt, die vom Präsidium festgelegt wird.

§ 21 Revisoren

- (1) Die Revisoren/Revisorinnen haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte, des Haushalts, des gesamten Rechnungswesens einschließlich der Kasse, des Einzugs von Außenständen und der Erfüllung von Verbindlichkeiten, ferner die Spendenverwaltung und -verwendung zu prüfen.
- (2) Die Revisoren/Revisorinnen haben die in Abs. 1 vorgesehene Prüfung mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Sie berichten der Bundestagung, dem Hauptausschuss und dem Präsidium; sie sind nur diesen Organen verantwortlich. Sie dürfen dem Präsidium oder den Ausschüssen nicht angehören.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Bundestagung mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen erfolgen.
- (2) Eine Auflösung der DOG kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Bundestagung mit mindestens vier Fünftel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Das nach Auflösung der DOG oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Deutschen Olympischen Sportbund, das es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt zum 1.1.2008 in Kraft.